

Schweizerisches Bundessblatt.

Band II.

Nro. 46.

Samstag, den 25. August 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Postvertrag

zwischen Oesterreich und der Schweiz.

(Vom 2. Juli 1849.)

Nachdem die Auswechslung der gegenseitigen Ratifikationen des am 6. Juni 1847 durch k. k. österreichische Kommissäre und Bevollmächtigte schweizerischer Kantone zu Wien unterzeichneten Schlussprotokolls der zur Regulirung der Postverhältnisse zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft gepflogenen Verhandlungen, so wie der darauf sich stützenden besondern Postverträge zwischen Oesterreich und den einzelnen Kantonen der Schweiz durch verschiedene Umstände verzögert worden, mittlerweile aber

einerseits die oberste Leitung der österreichischen Postanstalt durch das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten übernommen worden, anderseits die Verwaltung sämmtlicher schweizerischer Posten in die Hände der eidgenössischen Bundesbehörde übergegangen ist, so haben die beidseitigen Regierungen, in der Absicht, die durch das vorgedachte Schlussprotokoll festgesetzten Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, zugleich sie aber den jetzigen Verhältnissen anzupassen, Kommissäre ernannt, und zwar

die kaiserlich-königliche Regierung,

den Herrn August Freiherrn von Odelga,
Inhaber des Ottomanischen Verdienstordens, Sr. k. k.
apostol. Maj. Legationsrath und Geschäftsträger bei der
Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, und

die schweizerische Eidgenossenschaft,

den Herrn Benedikt La Roche-Stehelin, General-
postdirektor der Schweiz,

welche Kommissäre nach erfolgter Mittheilung der in gehöriger Form ausgefertigt befundenen Vollmachten, nachfolgenden allgemeinen

Postvertrag

zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Vorbehalt höchster Ratifikation, abgeschlossen haben, durch welchen die vorgedachten, besonders, im Juni 1847 abgeschlossenen Postverträge zwischen Oesterreich und den einzelnen Kantonen der Schweiz aufgehoben werden.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zwischen der k. k. österreichischen Postanstalt und der Postanstalt der schweizerischen Eidgenossenschaft sollen zur gegenseitigen Uebermittlung der Korrespondenzen und andern Sendungen, sowie wegen Beförderung von Reisenden, regelmäßige Postverbindungen unterhalten werden, und zwar:

a. unmittelbare:

von der Seite Vorarlbergs,
in der Richtung von Bregenz und Rheineck, Feldkirch,
St. Gallen, dann Feldkirch und Wattwyl, endlich Feld-
kirch und Chur;

von der Seite der Lombardie:

in der Richtung von Mailand, Como und Chiasso, von
Mailand, Chiavenna und Chur, dann Chiavenna, Casta-
segna und Samaden;

b. mittelbare:

zwischen der Lombardie und den Kantonen Genf, Waadt
und Wallis vermittelt der königlich-sardinischen Postan-
stalt.

Art. 2. Die Postkurse, welche zur unmittelbaren Aus-
lieferung der Korrespondenzen und andern Sendungen zu
dienen haben, werden im Einverständnisse zwischen der
k. k. österreichischen Postverwaltung und der schweizerischen
Generalpostdirektion gegenseitig so eingeleitet und unter-
halten, daß die möglichst schnelle und verlässlichste Beför-
derung derselben vom Aufgabsorte bis zu jenem der Be-
stimmung erzielt wird.

Einstweilen werden die dermalen bestehenden Kurs-
einrichtungen gegenseitig unverändert fortbestehen.

Art. 3. Die gegenwärtig angeordneten Korrespondenzinstradierungen und gegenseitigen Briepaketschlüsse zwischen Oesterreich und der Schweiz werden, insoweit sie den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen, beibehalten. Es wird jedoch den beidseitigen Postverwaltungen vorbehalten, Behufs größtmöglicher Beschleunigung der gegenseitigen Brieffendungen und anderer, den Korrespondenten zu gewährenden Vortheile, jeweiligen diejenigen Veränderungen in der Instradierung der Korrespondenzen, sowie in der Anordnung der unmittelbaren Briepaketschlüsse zu treffen, die zu Erreichung dieses Zweckes am geeignetsten erscheinen.

Art. 4. Als Orte, in welchen die unmittelbare Auslieferung der Briepakete und anderer Sendungen zwischen der Postanstalt Oesterreichs und jener der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfinden soll, werden, mit Vorbehalt künftiger, im Einvernehmen beider Postanstalten zu treffender Aenderungen, bestimmt:

auf österreichischem Gebiete:

Bregenz, Feldkirch und Chiavenna;

auf schweizerischem Gebiete:

Chur, Rheineck und Chiasso.

Die Auslieferungsorte für die durch die mittelbaren Postverbindungen zu besorgenden Korrespondenzen werden im Einverständnisse zwischen der k. k. österreichischen, der k. sardinischen und der schweizerischen Postverwaltung festgesetzt werden.

Art. 5. Die k. k. österreichische Postverwaltung und diejenige der schweizerischen Eidgenossenschaft gestatten, im Interesse des korrespondirenden Publikums, die Versendung von Briefen mit Rekommandation; es wird jedoch allseitig festgesetzt, daß auf denselben eine Werthangabe

nicht enthalten sein dürfe, und für den Inhalt durchaus nicht eine Ersatzpflicht, sondern nur die Verbindlichkeit zur verlässlichen Versendung und Nachweisung der richtigen Bestellung, sowie zur Vergütung von zwanzig Gulden Konventionsmünze, Wiener-Währung, auf sich genommen wird, wenn der Brief aus Schuld eines Postbediensteten in Verlust geräth und die Reklamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe gerechnet, eingebracht wird.

II.

Internationale Korrespondenz.

Art. 6. Die Korrespondenzen aus den österreichischen Staaten, dem Fürstenthum Liechtenstein und Belgrad in Serbien nach der Schweiz, sowie jene aus der Schweiz nach den österreichischen Staaten, dem Fürstenthum Liechtenstein und Belgrad, können

- a. entweder ohne Entrichtung des Porto aufgegeben werden, mit Ausnahme der im Art. 14 angegebenen Fälle, oder
- b. sie sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Im ersten Falle hat der Empfänger die entfallende Taxe zu entrichten, wogegen im zweiten Falle die Briefe dem Adressaten portofrei zugestellt werden sollen.

Art. 7. Für die im Art. 6 erwähnten wechselseitigen Korrespondenzen wird eine gemeinschaftliche Portotaxe in drei Abstufungen, nämlich:

- a. für die Entfernung bis einschließlich fünf Meilen mit drei Kreuzern Konventionsmünze, Wiener-Währung (respektive zehn Rappen Schweizer-Währung);

- b. für die Entfernung von fünf bis einschließlich zehn Meilen, sechs Kreuzer Konventionsmünze, Wiener-Währung (resp. zwanzig Rappen Schweizer-Währung);
- c. für alle Entfernungen über zehn Meilen, mit zwölf Kreuzern Konventionsmünze (respektive vierzig Rappen Schweizer-Währung)

für den einfachen Brief festgesetzt, welche Taxen, in Kreuzern ausgedrückt, gegenseitig vom versendenden Postamte auf den Briefen zu verzeichnen ist, und zwar auf der Adressseite, wenn dieselbe vom Adressaten zu bezahlen ist, auf der Siegelseite hingegen, wenn sie vom Aufgeber vorausbezahlt wurde. Es darf über diese Taxen (allfällige geringe Zustellungsgebühren ausgenommen) keine andere Gebühr eingehoben werden. Im gegenseitigen Einverständnisse sollen jedoch die gedachten Rayons auch erweitert werden können.

Art. 8. Das Erträgniß aus den gemeinschaftlichen Portotaxen von drei, sechs und zwölf Kreuzern ist von der österreichischen und der schweizerischen Postverwaltung je zur Hälfte zu beziehen, so daß der österreichischen sowohl als schweizerischen Postkasse vom einfachen Briefe anderthalb, beziehungsweise drei oder sechs Kreuzer, zu Guten gerechnet werden sollen.

Art. 9. Bezüglich derjenigen Korrespondenz aus Oesterreich nach den südöstlichen Kantonen der Schweiz, und umgekehrt, welche über Sardinien gesendet wird, wird das an die königlich-sardinische Postkasse zu entrichtende Transitoporto vorläufig gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen von der österreichischen und der schweizerischen Postkasse bestritten werden, in welcher Beziehung sich die österreichische Postverwaltung mit jener Sardiniens in's Einvernehmen setzen wird.

Doch bleibt es den beiden Postverwaltungen vorbehalten, in der Folge sich hinsichtlich jenes Portozuschlages einzuverstehen, welchen etwa zur Kompensation der an Sardinien zu bezahlenden Transitgebühr von den Korrespondenten einzuheben für angemessen erachtet würde.

Art. 10. Die im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und der Schweiz vorkommenden rekommandirten Briefe sind, was die Entrichtung des Porto betrifft, gleich den gewöhnlichen Briefen zu behandeln, und hat jede Postadministration, durch deren Organe die Aufnahme und Bestellung erfolgt, die bei ihr gesetzlich bestehenden Rekommandations- und Rezipiffengebühren für eigene Rechnung zu beziehen.

Art. 11. Die Entfernungen vom Postorte der Aufgabe bis zu jenem der Abgabe der Briefe in den österreichischen Staaten und in der schweizerischen Eidgenossenschaft werden, ohne Rücksicht auf die Landesgrenze, in gerader Linie, nach geographischen Meilen (fünfzehn auf einen Aequatorsgrad) berechnet.

Die k. k. österreichische Postverwaltung wird, wiebald ihr die Postorte in den Oesterreich nahe liegenden Kantonen St. Gallen, Zürich, Glarus, Thurgau, Appenzell, Tessin, Graubünden, Schwyz und Uri bekannt gegeben sein werden, die nöthigen Vermessungen vornehmen, dann das Verzeichniß entwerfen und mittheilen lassen, aus dem entnommen werden kann, zwischen welchen Postorten in Oesterreich und in der Schweiz die Korrespondenz nach den zwei ersten Portosätzen von drei und sechs Kreuzern zu tariren sein wird.

Art. 12. Das Gewicht des mit der einfachen Tare zu belegenden Briefes wird bis zu einem halben Loth einschließig (Wienergewichts) festgesetzt; für die dieses Gewicht übersteigenden Sendungen kommen die Gebühren nach der

anliegenden Tare- und Gewichtsprogressionstabelle einzuheden.

Art. 13. Bezüglich der Portoermäßigung für Drucksachen und Muster sendungen wird Folgendes festgesetzt:

- a. Für Zeitungen, Journale, Broschüren, dann gedruckte Preiscourante, Musikalien und Kataloge, welche so verpackt zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendungen auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der vierte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als ein Kreuzer Conventionsmünze Wienerwährung zu entrichten; jedoch dürfen derlei Sendungen außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten.
- b. Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beige schlossen oder denselben angehängt werden, ist gleichfalls nur der vierte Theil der tarifmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als ein Kreuzer Conventionsmünze Wienerwährung einzuheden.

Wiegt der begleitende Brief mehr als für den einfach zu tarirenden Brief festgesetzt ist, so kommt für das Mehrgewicht das volle Briefporto einzuheden.

Art. 14. Hinsichtlich der portofreien Behandlung von Korrespondenzen und bezüglich der in Art. 6 vorbehaltenen Ausnahme von der Befugniß zur Versendung der Korrespondenzen ohne Portientrichtung, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Die Schreiben in reinen Staatsdienstan gelegenheiten von Behörden und Stellen und deren Vorständen in den österreichischen Staaten an Behörden und Stellen und deren Vorstände in der schweizerischen Eidgenossenschaft, und umgekehrt, sind, wenn sie mit „Dienst“, oder „Regierungssache“, oder „*o. r. officio*“ bezeichnet und mit

dem Amtssiegel verschlossen sind, auf beiden Gebieten portofrei zu befördern und ist sonach auch keine Portogebühr bei der Auslieferung in Ansatz zu bringen.

2) Sollten die unter 1. erwähnten Schreiben an solche Behörden und deren Vorstände gerichtet sein, welche in dem Staate, wohin sie gerichtet sind, nach den dortlands bestehenden Gesetzen die Portofreiheit nicht genießen, so darf die Postanstalt, welche die Zustellung dieser Schreiben zu besorgen hat, die Hälfte des gemeinschaftlichen Porto für sich erheben lassen.

3) Schreiben von Privaten aus der Schweiz an Ihre Majestäten, den Kaiser und die Kaiserin von Oesterreich, an sämtliche Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, dann an Behörden und Stellen in Oesterreich, dann jene von Privaten aus Oesterreich an Behörden und Stellen in der Schweiz müssen von den Aufgebern durch Entrichtung der vollen Portogebühr frankirt werden.

4) Für Drucksachen unter Kreuzband versendet, dann für Waarenproben, deren im Art. 13 Erwähnung geschieht, haben die Aufgeber die Portogebühren bis zum Bestimmungsorte zu entrichten.

Art. 15. Hinsichtlich der unbestellbaren Briefe aus dem Wechselverkehr zwischen Oesterreich und der Schweiz wird Folgendes festgesetzt:

1) Die unanbringlichen Briefe sollen gegenseitig, insofern sie sogleich als unbestellbar erkannt werden, irrig instrabirt oder rekommandirt sind, ohne Verzug, die übrigen längstens in vier Wochen, die mit poste restante bezeichneten Briefe aber spätestens nach Verlauf eines Vierteljahres zurückgesendet werden.

2) Auf jedem solchen Briefe muß die Ursache der Zurücksendung angemerkt und derselbe in unverletztem,

versiegeltm Zustande, sonach uneröffnet, zurückgesendet werden; eine Ausnahme hievon soll nur hinsichtlich der Briefe mit fremden Lottoloosen Statt finden, welche auch geöffnet zurückgesendet werden dürfen.

3) Für die Zurücksendung der unanbringlichen Briefe wird eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen; nur in dem Falle, als derlei Briefe bei der ersten Sendung bloß mit der Taxe nach der ersten oder zweiten Stufe frankirt oder mit Porto zugerechnet worden wären, kommt für jene Briefe, welche dem Adressaten wegen Abreise aus Oesterreich nach der Schweiz, oder umgekehrt, aus dem Orte des einen Postbezirktes nach einem Orte des andern nachgesendet werden müssen, ein Nachtragsporto von drei, sechs oder neun Kreuzern, je nachdem sich bei der zweiten Versendung die Entfernung ergibt, zu Gunsten der bestellenden Postanstalt einzubeheben.

4) Die Retourbriefe und die darauf hastenden Portogebühren sind in den Korrespondenzkarten abge sondert auszuweisen, damit der hiefür entfallende Portobetrag bei der periodischen Abrechnung und Ausgleichung in Anschlag gebracht werden kann.

5) Die in Oesterreich oder in der Schweiz aufgegebenen und als unanbringlich wieder dahin zurückgelangenden Briefe sind nach den für die österreichische und anderseits schweizerische Postverwaltung bestehenden Vorschriften zu behandeln.

III.

Transitirende Korrespondenz.

Art. 16. Die k. k. österreichische Postverwaltung ist berechtigt, auf den von der schweizerischen Eidgenossenschaft zu unterhaltenden Postkursen verschlossene Felleisen und

Packete mit Korrespondenzen, Zeitungen und Drucksachen an die Postämter Frankreichs und Deutschlands zu senden und solche von diesen ebenso zu beziehen; derselben bleibt die Wahl der Kurse, auf welchen diese Packete versendet werden sollen, freigestellt, sowie die Verfügung, ob sie, dann wie lange und in welchem Maße von dieser Transitberechtigung Gebrauch machen will; dieselbe ist jedoch verbunden, für den Fall, als sie in diesen Beziehungen eine Aenderung vorzunehmen gesonnen wäre, der schweizerischen Generalpostdirektion davon vorläufige Mittheilung zu machen.

Art. 17. Die Postkurse in der Schweiz, welche derzeit zur Beförderung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Felleisen und Packete benutzt werden, sind folgende:

1) Der Postkurs zwischen Chiasso und Basel über den St. Gotthardt und Luzern zur Beförderung der Briefpackete von Mailand nach Paris und St. Louis (nunmehr Basel), Frankfurt und dem Großherzogthum Baden (ausschließlich Konstanz) und umgekehrt, in verschlossenen Felleisen und Packeten.

2) Jener zwischen Feldkirch und Basel über St. Gallen und Zürich zur Beförderung der Briefpackete von Wien und Feldkirch nach Paris, dann von Feldkirch nach St. Louis und vice versa in verschlossenen Felleisen.

3) Jener zwischen Chiavenna und Konstanz über Chur und St. Gallen für die Packete von Mailand und Chiavenna nach Konstanz und umgekehrt.

4) Jener zwischen Feldkirch und Konstanz über St. Gallen, dann

5) Zwischen Bregenz, Frankfurt und Konstanz für die zwischen diesen drei Aemtern zu wechselnden Packete.

6) Der Postkurs zwischen Mailand und Lindau durch Graubünden, wobei jener zwischen Chur und Chiavenna

auf Rechnung der Schweizerischen Postverwaltung unterhalten wird, für die Pakete von Mailand nach München, Augsburg, Lindau, Ravensburg, Stuttgart, Berlin, Halle und Köln und umgekehrt.

7) Jener zwischen Chiasso und Schaffhausen über Altdorf, Luzern und Zürich.

8) Jener zwischen Feldkirch und Schaffhausen über St. Gallen.

Art. 18. Der Generalpostdirektion der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden für die Benugung ihrer Kurse zu dem durch den Art. 16 gestatteten Transit österreichischer Briefpakete folgende, in Konventionsmünze, Wienerwährung, bemessene, aus der k. k. österreichischen Postkasse zu bezahlende Gebühren für das Nettogewicht der Pakete (Wienergewicht) vergütet:

- a. Bezüglich der im Art. 17 unter 1, 2 und 7 erwähnten Routen die gleichmäßige Gebühr von zehn Kreuzern für ein Loth.
- b. Hinsichtlich der unter 3 aufgeführten Straße sieben Kreuzer für ein Loth.
- c. Bezüglich der unter 4 angegebenen Route vier Kreuzer für ein Loth.
- d. Bezüglich der unter 5 und 8 erwähnten Routen vier Kreuzer für ein Loth.
- e. Bezüglich der Benugung der Route zwischen Chiavenna und Feldkirch über Chur zur Versendung der im Art. 17 unter 6 erwähnten österreichischen Briefpakete zwei Kreuzer für ein Loth, wogegen an die österreichische Postanstalt für das Paket von Lindau nach Chur auch nur die gleichmäßige Gebühr von zwei Kreuzern per Loth statt der bisherigen drei Kreuzer zu entrichten sein wird.

Für Waarenproben und Drucksendungen unter Kreuzband ist der dritte Theil des für das Nettogewicht der Briefe bestimmten Tarfages, und für die Zeitungen und Journale, welche in den österreichischen französischen Packeten versendet werden, nur ein Kreuzer für ein Loth zu entrichten.

Art. 19. Gegenseitig ist die schweizerische Postverwaltung berechtigt, auf den von der k. k. österreichischen Postanstalt zu unterhaltenden Postkursen verschlossene Felleisen und Packete mit Korrespondenzen, Zeitungen und Drucksachen an die Postämter derjenigen Staaten, für welche das österreichische Postgebiet benutzt wird, zu senden und solche von diesen ebenso zu beziehen, und es bleiben derselben die gleichen Bestimmungen zugesichert, welche der Art. 16 des gegenwärtigen Vertrages der k. k. österreichischen Postverwaltung in Beziehung auf die Transitberechtigung durch die Schweiz enthält.

Art. 20. Für die wegen Unanbringlichkeit zurückzufsendenden, in den transitirten Packeten enthalten gewesenen Briefe, Muster und Druckwerke wird die nach den Transitpreisen entfallende Gebühr in Abzug gebracht werden und es wird auch für die monatlich oder vierteljährlich vorzunehmende Zurücksendung der gedachten Gegenstände eine Transitgebühr nicht zu vergüten sein.

Ferner wird der unentgeltliche Transit der Korrespondenz der k. k. österreichischen Postverwaltung und österreichischen Postämter mit den Postadministrationen und Postämtern von Frankreich und Deutschland in Postamts- und Rechnungsangelegenheiten; und ebenso derjenige der eidgenössischen Generalpostdirektion und schweizerischen Postämter mit den von Oesterreich rückwärts liegenden Staaten, mit welchen die Schweiz einen direkten Postverkehr unter-

halten würde, in Postamts- und Rechnungsangelegenheiten gestattet.

Art. 21. Ueber das Gewicht der Gegenstände, welche in den nach Art. 17 durch die Schweiz transitirenden Paketen enthalten sind, werden die k. k. Postämter, welche mit jenen Frankreichs und Deutschlands in Kartirungsverbindung stehen, vom 1. September 1849 an gewissenhaft die Aufschreibungen führen und dieselben an die k. k. Postbuchhaltung in Wien senden, welche sie zu prüfen und die Schuldigkeitsbeträge nach den Bestimmungen des Art. 18 zu ermitteln hat.

Art. 22. So lange die Schweiz von der ihr durch den Art. 19 eingeräumten Transitberechtigung durch Oesterreich keinen Gebrauch zu machen sich veranlaßt finden wird, können die Korrespondenzen aus der Schweiz nach fremden Staaten, für welche sie der k. k. österreichischen Postanstalt übergeben werden, nach den Bestimmungen des Art. 24,

- a. mit dem schweizerischen Porto belastet, oder
- b. bis zum Bestimmungsorte, und, bei den Briefen nach einigen überseeischen Ländern, bis zum bezüglichen Absatzplaz, frankirt, endlich
- c. bloß bis zur österreichisch-schweizerischen Grenze frankirt, ausgeliefert werden.

Im ersten Falle wird vom Auslieferungspostamte in der Schweiz dem bezüglichen österreichischen Postamte das schweizerische Postporto zur Last, im zweiten dagegen werden der k. k. Postanstalt das österreichische Transitporto und die für die Beförderung auf fremdem Gebiete zu Lande oder zu Wasser entfallenden Taxen, zu Gut geschrieben.

Im dritten Falle erfolgt die Auslieferung ohne Porto oder franko Ansaß.

Art. 23. Die Briefe aus fremden Staaten nach der Schweiz werden

- a. entweder bloß mit dem österreichischen Transitopporto belastet, oder
- b. sowohl mit diesem, als mit dem Porto für die Beförderung zu Lande auf fremdem Gebiete oder zu Wasser belegt, oder endlich,
- c. bis zum Bestimmungsorte in der Schweiz frankirt, den schweizerischen Postämtern ausgeliefert werden.

Im ersten und zweiten Falle werden die betreffenden k. k. Postämter den mit ihnen in Verbindung stehenden Postämtern der Schweiz die unter a und b erwähnten Gebühren zur Last, und im dritten Falle das schweizerische Frankopporto zu Gut schreiben.

Art. 24. Die Orte in fremden Ländern, deren Korrespondenzen mit der Schweiz entweder mit Porto belastet, oder vollständig frankirt versendet werden können, sind:

Bukarest, Jassy, Botuschany, Galatz, Jbraïla, Seres, Salonichi, Konstantinopel, Smyrna, Alexandrien, Beyruth, Canea, Cesme, Tenedos, Dardanellen, Gallipoli, Larnaca, Rhodos, Samsun, Tultscha, Varna, Trapezunt und Corfu sammt den andern jonischen Inseln.

Briefe aus der Schweiz nach andern Orten der Donaufürstenthümer, sowie der europäischen und asiatischen Türkei, als die vorgenannten, sind — um die Zustellung an den Adressaten möglich zu machen — bei der Aufgabe bis zu jenem der vorgenannten Orte zu frankiren, über welchen nach der geographischen Lage des Bestimmungsortes die Briefe gesendet werden müssen.

Art. 25. Das zu Gunsten der schweizerischen Postverwaltung für die im Art. 24 aufgeführten Korrespondenzen einzuhebende Porto wird mit sechs Kreuzern Konventionsmünze für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, für schwerere Briefe hat dasselbe im

gleichen Verhältnisse wie die gemeinschaftliche Portotaxe zu steigen.

Art. 26. Die österreichische Transitotaxe wird für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief, und zwar:

- a. bezüglich der Korrespondenz aus den fremditalienischen Staaten oder im Transit durch dieselben mit vier Kreuzern, dann
- b. bezüglich jener aus allen andern rückliegenden Staaten, mit zwölf Kreuzern Konventionsmünze Wiener-Währung bestimmt.

Für schwerere Briefe steigen diese beiden Taxen in dem nämlichen Verhältnisse, welches für die Progression des gemeinschaftlichen Porto festgesetzt ist.

Im Falle der Benugung des Transits in geschlossenen Paketen wird die von der Schweiz an Oesterreich zu vergütende Gebühr für das Loth Netto Wiener-Gewicht auf das Doppelte der in diesem Artikel für den einfachen Brief festgesetzten Transitotaxe bestimmt.

Art. 27. Das Porto für die Beförderung zu Lande auf fremdem Staatsgebiete oder zur See (Art. 22 und 23, litt. b) wird für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar:

- a. für jene zu Lande:
 - bezüglich Botuschany, mit drei Kreuzern,
 - „ Jassy und Bukarest, mit sechs Kreuzern,
 - „ Galatz und Jbraila, mit zehn Kreuzern,
 - „ Konstantinopel, Seres und Salonichi, mit zwölf Kreuzern,
 - „ Smyrna, mit vierundzwanzig Kreuzern;
- b. für jene zur See:
 - bezüglich Corfu und der jonischen Inseln, mit zwölf Kreuzern,

bezüglich Galaz, Ibraïla, Salonichi, Konstantinopel, Smyrna, Alexandrien, Beyruth, Canea, Cesme, Tenedos, Dardanellen, Gallipoli, Larnaca, Rhodos, Samsun, Trapezunt, Tultscha, Barna, mit vierundzwanzig Kreuzern Konventionsmünze Wiener-Währung.

Art. 28. Für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Sendungen steigen die in den Artikeln 25, 26 und 27 litt. a aufgeführten Gebühren ganz im nämlichen Verhältnisse, welches bezüglich der gemeinschaftlichen Portotaxe (Art. 12) festgesetzt ist. Die im Art. 27, litt. b aufgeführten Seeportogebühren steigen dagegen von halb zu halb Loth um die Hälfte des für den einfachen Brief festgesetzten Tarifes.

Art. 29. Bezüglich der Waarenproben, dann der Zeitungen und Journale, unter Schleife oder Kreuzband versendet, haben an den in den Artikeln 25, 26 und 27, litt. a, angegebenen Gebühren die nämlichen Taxermäßigungen einzutreten, welche hinsichtlich des Porto für den Wechselverkehr (Art. 13) festgesetzt sind.

Hinsichtlich des Seeporto wird bestimmt, daß für Muster sendungen auch nur der dritte Theil, aber in keinem Falle weniger als der für den einfachen Brief entfallende Betrag, für Zeitungen und Journale dagegen nur ein Kreuzer für jeden Bogen entrichtet werden soll.

- Art. 30. Die Korrespondenzen aus der Schweiz nach
- a. den englisch-ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten, dann nach Hong-Kong in China, müssen bis Alexandrien frankirt,
 - b. für jene nach allen andern Orten des chinesischen Reichs überdieß dreißig Kreuzer, und

- c. für jene nach allen über Ostindien hinaus gelegenen Ortschaften vierzig Kreuzer für den einfachen $\frac{3}{4}$ Loth wiegenden Brief als englisches Seeporto, nebst den Frankirungsgebühren bis Alexandrien entrichtet werden.

Es kommen daher für die unter a erwähnten Korrespondenzen 36 Kreuzer, für jene unter b 1 fl. 6 kr. und für jene unter c 1 fl. 16 kr. für den einfachen Brief der k. k. österreichischen Postanstalt zu Gut zu rechnen.

Das englische Porto steigt für die mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegenden Briefe bis $1\frac{1}{2}$ Loth um den für den einfachen Brief bestimmten Tarfsatz, dann aber von $1\frac{1}{2}$ Loth zu $1\frac{1}{2}$ Loth um den doppelten Tarfsatz.

Das englische Seeporto für Zeitungen wird, und zwar für jene nach Ostindien mit drei Kreuzern, für jene nach den über Ostindien hinaus gelegenen Orten mit zwölf Kreuzern per Stück festgesetzt.

Art. 31. Insofern der k. k. österreichischen Postanstalt Korrespondenzen für die Schweiz von ausländischen Postanstalten, mit Taxen belastet, zukommen sollten, werden dieselben nebst dem österreichischen Transitporto dem betreffenden Postamte der Schweiz in Anrechnung gebracht werden.

Würden Briefe aus der Schweiz nach solchen auswärtigen europäischen Staaten über Oesterreich geleitet werden wollen, für deren Korrespondenz die k. k. Postkasse Gebühren an eine andere Postanstalt bezahlen muß, so sind bei deren Auslieferung der k. k. Postanstalt sowohl diese Gebühren, als das österreichische Transitporto zu Gut zu schreiben.

Art. 32. Wenn in der Folge die schweizerische Postverwaltung und die Postadministrationen fremder Staaten, wofür die Korrespondenz durch die österreichische Postanstalt

vermittelt werden will, angemessen erachten, den Frankaturzwang bei den zwischen ihnen zu wechselnden Briefen aufzuheben, so wird österreichischer Seits zur Ausführung dieser Maßregel bereitwilligst mitgewirkt werden, und es kommen dann der österreichischen Postkasse für die frankirten Briefe aus der Schweiz nach jenen Staaten, sowie für die unfrankirten aus diesen nach der Schweiz die Transitogebühren von vier und beziehungsweise von zwölf Kreuzern Konventionsmünze Wiener-Währung, sowie die an die fremden Postanstalten zu bezahlenden Taxen von der Generalpostdirektion der Schweiz zu vergüten, wogegen dieser aus der österreichischen Postkasse das für die Schweiz festgesetzte Porto, bezüglich der aus den Kantonen unfrankirt einlangenden oder ganz frankirt dahin zu sendenden Korrespondenzen zu berichtigen sein wird, und wofür diese den Ersatz von der bezüglichen ausländischen Postadministration zu erhalten hat.

Art. 33. Für die unanbringlichen Briefe aus dem Verkehre der Schweiz mit andern Staaten durch Vermittelung der österreichischen Postanstalt ist bei der Rücksendung von den k. k. österreichischen Postämtern an jene der Schweiz und umgekehrt nur jene Gebühr in Aufrechnung zu bringen, mit welcher sie bei der ersten Sendung von der einen Postanstalt der andern zur Last geschrieben worden sind. Die Briefe, welche nach Oesterreich und der Schweiz aus andern Staaten gelangt sind, und welche den Adressaten wegen mittlerweile erfolgter Abreise, aus Oesterreich nach der Schweiz und umgekehrt, nachgesendet werden sollen, sind sich, unter Anrechnung der darauf haftenden eigenen und fremden Portogebühren, gegenseitig auszuliefern.

Art. 34. Sollte in der Folge eine Ermäßigung der Taxen, welche gegenwärtig für die Beförderung der

Korrespondenzen mit den Dampfschiffen des Lloyd und für jene zu Lande zwischen der österreichischen Gränze und den im §. 24 genannten Orten auf fremdem Staatsgebiete festgesetzt sind, oder jener Taxen, welche an auswärtige Postanstalten zu vergüten sind, eintreten, so soll dieselbe auch der Korrespondenz zwischen der Schweiz und den betreffenden Ländern zu Gut kommen.

IV.

Manipulationsbestimmungen bezüglich der Korrespondenzen.

Art. 35. Die Taxen für die unfrankirten Briefe sind auf der Seite der Adresse, die für die frankirten Briefe eingehobenen Gebühren dagegen auf der Siegelseite anzuschreiben; diese letztern sollen überdieß auf der Adressseite durch Aufdrückung eines Stempels oder in anderer Weise so bezeichnet werden, daß sie sogleich von den der Portozahlung unterliegenden Briefen unterschieden werden.

Art. 36. Jedem Briefe ist der Ortsname des Postamtes, bei welchem die Aufgabe erfolgt, dann der Tag und Monat, an welchem er dem Postamte übergeben wird, auf der Adressseite aufzudrücken.

Die gegen Rekommandation zu versendenden Briefe sind überdieß mit der erforderlichen Bezeichnung durch Aufdrückung des Wortes „Rekommandirt“ zu versehen.

Art. 37. Die Postämter in Oesterreich und in der Schweiz, welche zur Auswechslung der Korrespondenzen bestimmt sind, haben sich hiezu der Korrespondenzkarten zu bedienen, die von beiden Postverwaltungen einverständlich bestimmt werden.

Art. 38. Den Postämtern liegt ob, den Inhalt der eingelangten Briefpakete mit den Aufsätzen in den Karten

genau zu vergleichen (zu scontriren), und, wenn Unrichtigkeiten wahrgenommen werden, dieselben auf den Korrespondenzkarten selbst richtig zu stellen, die entsprechende Anmerkung beizufügen und hiernach dann die Empfangsbestätigung auszufertigen.

V.

Fahrpostsendungen.

Art. 39. Mittelft der zur Beförderung von Personen, Geldern, Prätiösen und Waaren geeigneten Anstalten wird die wechselseitige Auslieferung der Reisenden und Sendungen zwischen Oesterreich und der Schweiz nach den derzeit in Ausübung stehenden Bestimmungen, und bis hierüber in gemeinschaftlichem Einverständnisse andere Anordnungen getroffen werden, durch die in den an die österreichischen Staaten gränzenden Schweizerkantonen befindlichen eidgenössischen Postanstalten oder über Sardinien stattfinden; es wird jedoch bedungen, daß von dieser Beförderung

- a. lebende Thiere,
- b. alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun leicht entzündbaren, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, als: Schießpulver und Schießwolle, Mineralsäuren, Chlorpräparate u. s. w. ausgeschlossen seien.
- c. Sendungen über 80 Pfund Wienergewicht schwer, oder, im Verhältnisse zum Gewichte, von zu großem Umfange, sollen nur mit dem Vorbehalte der Möglichkeit ihrer Unterbringung auf den Wägen angenommen werden.

Art. 40. Diese Sendungen sollen, mit Rücksicht auf den Inhalt und auf die zurückzulegende Wegestrecke,

gut verpackt und mit hartem Wachs verschlossen, mit einer deutlichen Adresse, sowie mit der Angabe des Inhaltes, Werthes und Gewichtes versehen, und jenen, welche Waaren oder andere Effekten enthalten, auch getreulich abgefaßte Deklarationen beigegeben sein.

Was insbesondere die Versendung von Geld oder Geld vorstellenden Papieren in Briefen betrifft, so wird festgesetzt, daß dieselben mit vier oder fünf Siegeln verschlossen werden sollen, je nachdem der Umschlag formirt wird.

Sollten jedoch für die letztgedachten Sendungen besondere Vorsichts- und Kontrollmaßregeln für nöthig erachtet werden, so bleibt deren Festsetzung und Ausführung dem Einverständnisse beider Postanstalten überlassen.

Art. 41. Für die Fahrpostsendungen können die Portogebühren

- a. entweder vom Aufgabsorte bis zur Gränze vom Aufgeber entrichtet, oder
- b. dem Empfänger zur Bezahlung zugewiesen werden.

Im ersten Falle erfolgt die gegenseitige Auslieferung portofrei, im zweiten aber gegen Nachnahme des Porto mittelst Auslage.

Der unter a erwähnten Behandlungsweise unterliegen in allen Fällen:

- 1) Sendungen ohne Werthangabe und bis zum Werthe von fl. 10;
- 2) solche, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Sachen enthalten;
- 3) jene mit Wechseln, Privatobligationen, Lotterielosen und Geldanweisungen, endlich
- 4) Sendungen von Privaten an Behörden und Stellen.

Art. 42. Die unrichtig instradirten Sendungen sind sogleich, die unanbringlichen aber spätestens nach Verlauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens im Bestimmungsorte gerechnet, zurückzusenden, und die Ursachen der Rücksendung auf der Sendung oder dem Frachtbriefe zu bemerken.

Für die Zurückbeförderung dieser Sendungen, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, soll nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren eingehoben werden, mit Ausnahme der Schriften und Muster ohne Werth, welche Letztern einem Retourporto nicht unterliegen sollen.

Jedenfalls werden die bezüglich der ersten Beförderung auf den Sendungen haftenden Post- und Zollgebühren in Aufrechnung gebracht und, mittelst Auslage, nachgenommen werden. Uebrigens soll in berücksichtigungswürdigen Fällen zwischen den beteiligten Postverwaltungen das Einvernehmen gepflogen werden, ob und welchen Nachlaß an der Gebühreuzahlung für die Retoursendungen eintreten zu lassen angemessen sei.

Art. 43. Für Verluste, Abgänge und Beschädigungen der Fahrpostsendungen haftet jede Postanstalt nach Inhalt der Landesgesetze bis zur vollzogenen anstandslosen Uebergabe von einer Postanstalt an die andere, oder an die zum Weitertransport bestimmte Privatunternehmung, sowie vom Momente der unbeanstandeten Uebernahme bis zur Bestellung an die Adressaten oder Ausfolgung an fremde Postanstalten; es wird sich wechselseitig die Versicherung ertheilt, über die vorkommenden Reklamationen wegen Verlusten, Abgängen und Beschädigungen, die genauesten und unparteiischsten Erhebungen zu pflegen, um die hieran Schuld Tragenden zu ermitteln und zum Erfasse verhalten, oder, wenn der Verdacht entsteht, daß der Ver-

lust, Abgang oder die Beschädigung auf Schuld oder Betrug des Absenders beruhen, die Reklamationen zurückweisen zu können.

Art. 44. Sobald durch die amtliche Untersuchung ausgemittelt ist, auf welchem Theile die Schadloshaltung haftet, soll sie sogleich nach Beendigung derselben in Baarem geleistet werden. Diese Schadloshaltung erfolgt mit Rücksicht auf den bei der Aufgabe angegebenen Werth, und bei Beschädigungen nach dem Betrage des Schadens, welcher bei der in gesetzlicher Form gepflogenen Untersuchung ermittelt wird.

VI.

Pränumeration auf Zeitungen und Journale.

Art. 45. Die k. k. österreichischen Postämter und jene der Schweiz sind berechtigt, wechselseitig Bestellungen auf Zeitungen und Journale; diese mögen

- a. in Oesterreich oder in der Schweiz, oder
- b. in andern Staaten erscheinen, zu machen und deren Versendung zu besorgen.

Was jedoch die unter b erwähnten Zeitschriften betrifft, so kann hierauf nur insofern Bestellung angenommen werden, als nach den zum bezüglichen Staate bestehenden Post- und andern Verhältnissen der Bezug derselben thunlich ist.

Art. 46. Die Bestellung auf Zeitschriften muß, wenn sich des Bezuges sämmtlicher Blätter versichert werden will, zur angemessenen Zeit vor Eintritt des Pränumerationstermines und auf jene Dauer erfolgen, welche von dem Herausgeber der periodischen Zeitschriften bedungen, oder von den bezüglichen Postbehörden festgesetzt wird.

Art. 47. Für diese durch die betreffenden Postämter zu beziehenden Zeitschriften soll nebst dem Ankaufs-, das

ist Pränumerationspreise, eine der Zahl der in einer Woche erscheinenden Blätter und der Größe derselben angemessene, von der Postoberbehörde zu bestimmende Gebühr eingehoben werden, und es ist sich wechselseitig der gesammte Pränumerationsbetrag entweder vor Beginn des Pränumerationstermines oder längstens innerhalb des ersten Monats desselben zu vergüten, wogegen diese unter Adresse der Postämter versendeten Zeitschriften einer weiteren Portozahlung nicht unterliegen und sich gegenseitig portofrei ausgeliefert werden sollen.

Art. 48. Falls als beim Empfange des Zeitungspaketes ein Abgang an Blättern wahrgenommen wird, so sollen diese kostenfrei ergänzt werden, wofern mit umgehender Post der wahrgenommene Abgang dem Postamte, das die Versendung zu besorgen hat, angezeigt wird und der Verleger noch die mangelnden Blätter im Vorrathe hat.

Für den Ersatz der Blätter, deren Abgang erst später angezeigt wird, sind jene Zahlungen zu leisten, welche von den Verlegern in Anspruch genommen werden.

Art. 49. Der Zurücknahme der auf eine Zeitschrift gemachten Bestellung wird nur in dem Falle Statt zu geben sein, wenn die Pränumeration bei dem Herausgeber noch nicht veranlaßt wäre oder dieser hierauf ohne Anforderung eines Ersatzes verzichtet.

Art. 50. Wenn vor Ablauf des Termines, bis zu welchem eine Zeitschrift bestellt wurde, dieselbe zu erscheinen aufhört, so wird der für die Zeit des Nichterscheinens entfallende Betrag des Verlagspreises zurückvergütet, falls soviel von der Forderung des Verlegers zurückbehalten worden ist, oder es wird jener Betrag zurückerfetzt, welcher vom Verleger hereingebracht und von ihm billiger Weise gefordert werden kann.

VII.

Staffettenbeförderung.

Art. 51. Es wird gestattet, Depeschen aus Oesterreich nach Orten in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und umgekehrt, dann durch Oesterreich und die Schweiz nach Orten in fremden Staaten, insofern in diesen der Staffettendienst eingerichtet und hievon Gebrauch zu machen erlaubt ist, mittelst eigener Staffetten zu versenden, und es wird sich wechselseitig verbindlich gemacht, für deren möglich schnellste Beförderung und verlässliche Zustellung an die Adressaten Vorsorge zu treffen.

Art. 52. Auf den mit Staffetten zu befördernden Sendungen darf eine Werthszangabe nicht stattfinden, und es wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung derselben keine Werthsentschädigung geleistet; wohl aber dann, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch einen Postbediensteten verursacht, oder einem solchen eine bedeutende Verspätung zur Last fallen würde, und in jedem dieser drei Fälle vom Aufgeber innerhalb dreier Monate, vom Tage der Staffettenabsendung gerechnet, erwiesen werden kann, daß deshalb der Zweck der Staffette vereitelt wurde, vom schuldtragenden Postbediensteten die ganze Staffettengebühr hergebracht und zur Vergütung an den Aufgeber der Staffettalsendung an die betreffende Postverwaltung verabfolgt werden.

Art. 53. Für die Beförderung der Staffettensendungen sollen die dießfalls in Oesterreich und in der Schweiz gesetzlich bestehenden Ritt- und sonstigen Gebühren, dann die an andere ausländische Postanstalten zu bezahlenden Beträge vergütet werden.

Die Ausgleichung hierüber hat vierteljährig zwischen der k. k. österreichischen Postverwaltung und der General-

postdirektion der schweizerischen Eidgenossenschaft stattzufinden.

VIII.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 54. Die Retourrezipisse, welche Briefen und Fahrpostsendungen beigegeben werden, sollen, nachdem sie vom Adressaten unterfertigt und mit dem Datum des Empfanges versehen worden sind, unentgeltlich und mit erster Post an dasjenige Postamt, das den Brief und die Sendung auslieferte, zurückgeleitet werden.

Art. 55. Ueber die wegen rekommandirter Briefe und Fahrpostsendungen ausgefertigten Nachfrageschreiben sind sogleich die genauesten Erhebungen zu pflegen; auf denselben ist das Ergebniß dieser zu bemerken, und sind dann die gedachten Schreiben entweder an das Postamt, dem die weitere Nachforschung zusteht, zu senden, oder an jenes Postamt zurückzuleiten, welches das Nachfrageschreiben ausgefertigt hat.

Sollten sich in Folge dieser Nachforschungen der Verlust der Sendungen oder andere Unzukömmlichkeiten herausstellen, so soll hierüber sogleich die weitere Verhandlung zwischen den betreffenden Postverwaltungen eingeleitet werden.

Art. 56. Es wird sich gegenseitig verpflichtet, darüber zu wachen, daß sowohl für die internationale, als im Transit über Oesterreich vorkommende Korrespondenz bei den Postämtern Oesterreichs und der Schweiz keine höhern, als die in diesem Vertrage festgesetzten Gebühren eingehoben werden; nur soll es jenen in der Schweiz gestattet sein, in dem Falle, als sich bei der Reduktion von der Konventionsmünze auf Schweizermünze ein Theilbetrag

unter einem halben Bagen ergibt, dennoch einen halben Bagen einzubeheben.

Art. 57. Die k. k. Postbuchhaltung wird auf Grund der von den betreffenden k. k. Postämtern an sie gelangenden Rechnungen und Nachweisungen vierteljährig und zwar nach dem österreichischen Verwaltungsjahre, welches mit 1. November beginnt,

- a. die Konsignationen über die Gebühren, welche wegen des Transits der österreichischen, französischen und deutschen Briefpakete durch die Schweiz an die schweizerische Postanstalt zu entrichten sind, dann
- b. die Abrechnungen über den gemeinschaftlichen und Transitokorrespondenzverkehr zwischen den österreichischen und schweizerischen Postämtern, sowie auch jene bezüglich der Fahrpostverbindungen verfassen und dieselben der k. k. österreichischen Postverwaltung übergeben, von welcher sie der schweizerischen Generalpostdirektion werden mitgetheilt werden.

Art. 58. Nach diesen Konsignationen und Abrechnungen ist sogleich die Ausgleichung, bezüglich des wechselseitigen Guthabens, durch die baare Zusendung der Schuldigkeitsbeträge zu verfügen; sollten bei der Durchsicht der Konsignationen und Abrechnungen von Seite der schweizerischen Generalpostdirektion Mängel wahrgenommen werden, so sind dieselben bei der k. k. österreichischen Postverwaltung unter Mittheilung der Instrumente, womit deren Grundhaltigkeit dargethan werden kann, zur Sprache zu bringen, worauf diese mit der k. k. Postbuchhaltung die weitere Verhandlung pflegen wird.

Die Differenzbeträge, welche in Folge der wiederholten Erörterungen als richtig anerkannt werden, sind bei der Abrechnung des zunächst darauf folgenden Quartals zur Ausgleichung zu bringen.

Art. 59. Zur Berichtigung der an die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bezahlenden Gebühren und zur Empfangnahme der von dieser an die österreichische k. k. Postanstalt zu entrichtenden Beträge wird die k. k. Oberpostamtskasse in Mailand bestimmt.

Diese Zahlungen sind gegenseitig in Conventionsmünze, und zwar in Silbergeld zu 20 kr. oder 20 Soldi das Stück, oder in Thalern zu fl. 2 oder 6 Lire, sämmtlich im Zwanzigguldenfuß, zu leisten.

Art. 60. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die in dem gegenwärtigen Uebereinkommen enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu kommen haben, werden die bisherigen Uebereinkünfte der k. k. österreichischen Postverwaltung mit den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, insofern die darin enthaltenen Stipulationen durch diese Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert erscheinen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 61. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages; worüber die Ratifikationen wo möglich binnen drei Wochen in Bern auszuwechseln sind, und welcher mit dem ersten September dieses Jahres in Ausführung zu bringen ist, wird auf zehn nacheinanderfolgende Jahre festgesetzt.

Es wird jedoch, in Betreff solcher Theile der österreichischen Monarchie, welche zeitweilig der k. k. Verwaltung entzogen sind, bestimmt, daß, soweit hieraus ein Anstand für die Vollziehung hergeleitet werden könnte, zu Beseitigung desselben, für jene Theile eine spätere Ausführung der Vertragsbestimmungen der k. k. Postbehörde vorbehalten bleibt.

Eine Aufkündigung muß gegenseitig ein Jahr vor Ablauf dieses Termines geschehen, und erfolgt solche nicht, so bleibt das Uebereinkommen von einem Jahre zum an-

bern ununterbrochen in Kraft, bis eine Aufkündigung erfolgt.

Zu Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare des gegenwärtigen Postvertrages ausgefertigt und von den beidseitigen Bevollmächtigten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und ihrem beigedruckten Siegel bekräftigt worden.

So geschehen zu Bern, am zweiten Juli eintausend-achthundertneunundvierzig (2. Juli 1849).

(Sig.) August Freiherr von Ddelga.

(L. S.)

(Sig.) La Roche=Stehelin.

(L. S.)

In Gemäßheit spezieller Ermächtigung Seiner kais. kön. apostolischen Majestät, bestätigen und ratifiziren

Wir

Felix Fürst zu Schwarzenberg, gedacht Seiner Majestät Feldmarschall-Lieutenant, wirklich geheimer Rath, Präsident des Ministerraths und Minister des kais. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten u. u. anmit den zu Bern, von dem mit Vollmacht versehen gewesenen kais. Geschäftsträger daselbst, Freiherrn August von Ddelga, und von dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn La Roche=Stehelin, am 2. Juli l. J. abgeschlossenen und unterzeichneten, aus 61 Artikeln bestehenden Postvertrag, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, wienach die Bestimmung des Artikels 61, betreffend die auf zehn Jahre festgesetzte Dauer dieses Vertrages als dahin abgeändert zu betrachten sei, daß nach Verlauf des fünften Jahres jeder der beiden kontrahiren=

den Regierungen das Recht zustehen solle, den fraglichen Vertrag kündigen zu dürfen; worauf derselbe binnen Jahresfrist zu erlöschn hat.]

Zugleich sichern wir den pünktlichen und getreuen Vollzug des vorbezeichneten Vertrages während der oben ange-deuteten Dauer desselben Seitens der Regierung Seiner kaiserl. Majestät zu.

Urkund dessen unsere eigenhändige Fertigung und die Beidrückung des Siegels des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

So geschehen in Wien am fünfundzwanzigsten Juli eintausend achthundert neun und vierzig.

(L. S.)

(Sig.) F. Schwarzenberg.

Wir Präsident und Mitglieder des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nachdem die Bundesversammlung, durch Schlußnahme vom 30. Brachmonat 1849, dem Bundesrathe die Ermächtigung erteilt hat, den zwischen den österreichischen Kaiserstaaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Postvertrag zu ratifiziren,

urkunden anmit:

Daß wir den zu Bern von dem mit Vollmacht versehenen k. k. Geschäftsträger daselbst, Freiherrn August von Ddelga,

und von dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn B. Laroché-Stehelin,

am 2. Juli laufenden Jahres abgeschlossenen und unterzeichneten, aus 61 Artikeln bestehenden Postvertrag, bestätigen und ratifiziren, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß die Bestimmung des Art. 61, betreffend die

auf zehn Jahre festgesetzte Dauer dieses Vertrages, als dahin abgeändert zu betrachten sei, daß nach Verlauf des fünften Jahres jeder der beiden kontrahirenden Regierungen das Recht zustehen solle, den fraglichen Vertrag kündigen zu dürfen, worauf derselbe binnen Jahresfrist zu erlöschen hat.

Zugleich sichern wir den pünktlichen und getreuen Vollzug des vorstehenden Vertrages während der oben ange deuteten Dauer desselben von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft zu.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktenstück auf ge wohnte Weise unterschrieben, und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Gegeben Bern am 31. Juli 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



Postvertrag zwischen Oesterreich und der Schweiz. (Vom 2. Juli 1849.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1849
Date	
Data	
Seite	435-466
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 167

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.